



Amtskapitel der Gemeinde

*angeschlagen am 10.10.24
abzunehmen am 30.10.24
abgegeben am*

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbe

BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

lt. Verteiler

Mag. Lukas Sommersguter
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43 512 5344 5038
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-433/9/7-2024

Innsbruck, 04.10.2024

Schiliftbetriebe Gemeinden Weer, Kolsassberg, Kolsass KG, Rettenbergstraße 25, 6115

Kolsassberg;

**Verfahren nach der GewO 1994 zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer
Betriebsanlage „Zauberteppich“ am Standort GrstNr 428, KG Kolsassberg;**

Bekanntgabe ohne mündliche Verhandlung

BEKANNTGABE

Mit Eingabe vom 23.08.2024, ergänzt mit Eingang vom 28.08.2024 sowie vom 02.10.2024, hat die Schiliftbetriebe Gemeinden Weer, Kolsassberg, Kolsass KG, Rettenbergstraße 25, 6115 Kolsassberg, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage „Zauberteppich“ am Standort GrstNr 428, KG Kolsassberg, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Referat Gewerbe und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn bis zum

30.10.2024

von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können.

Eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle unter Beziehung der Nachbarn ist **nicht** vorgesehen.

Projektbeschreibung

Die Schiliftbetriebe der Gemeinden Weer & Kolsassberg beabsichtigen auf dem Grst: 428, KG 81011 Kolsassberg, die Errichtung eines nicht überdachten Personenbeförderungsbandes (Zauberteppich) durchzuführen. Es wird das Förderband der Firma Sunkid der Type N-600 verwendet. Die Lage ist aus dem beigelegten Tiris-Plan ersichtlich, wobei die Länge des Förderbandes 25,4 m betragen soll. Die Überwachung erfolgt von der Talstation Hoferlift mittels einem Steuerterminal.

Die Einreichunterlagen zum Zauberteppich Sunkid gliedern sich in die Punkte:

- 1) Deckblatt
- 2) Typenblatt – Belastungen
- 3) Berechnung Haltekraft
- 4) Statische Berechnung
- 5) Zeichnung Antriebsstation
- 6) Zeichnung Mittelsegment
- 7) Zeichnung Umlenkstation
- 8) Bestimmungsgemäße Verwendung, Technische Beschreibung (8 Bl.)
- 9) CE-Konformitätserklärung-Muster

Im Übrigen wird auf das Einreichkonvolut verwiesen.

RECHTSBELEHRUNG

Das gegenständliche Projekt erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 359b Abs 1 Z 2 und Abs 2 GewO 1994, BGBl Nr 194/1994 (WV) idF BGBl I Nr 130/2024. Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck hat das Verfahren im sogenannten vereinfachten Genehmigungsverfahren durchzuführen. Eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle unter Beiziehung der Nachbarn ist nicht vorgesehen.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Referat Gewerbe und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn **bis zum**

30.10.2024

von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/ (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht wurde.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen,

regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben keine Parteistellung (§ 359 b Abs. 2 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Sommersguter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Dietrichstein

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dietrichstein', with a horizontal line extending to the right.